

# Hinweise zum Umgang mit vom Hochwasser beschädigten Patientenakten

In vom Hochwasser betroffenen Arztpraxen oder auch Krankenhäusern können insbesondere auch (papierne) Patientendokumentationen in Mitleidenschaft gezogen werden (nasse oder verschlammte Patientenunterlagen). Zum Umgang mit diesen Dokumentationen gibt die Sächsische Landesärztekammer folgende Hinweise:

## 1. Wer trägt die Verantwortung für die Patientenunterlagen?

Die Aufbewahrung und gegebenenfalls Vernichtung von Patientenunterlagen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Arztes. Zunächst gilt, dass jedem Arzt die Verpflichtung obliegt, die Patientendokumentation ordnungsgemäß entsprechend den vorgesehenen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. In der Regel beträgt die Dauer der Aufbewahrung 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung.

Längere Aufbewahrungsfristen gelten für Verletzungsartenverfahren (20 Jahre), Durchgangsärzte (15 Jahre) sowie Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen (30 Jahre nach der letzten Behandlung), Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen (10 Jahre nach der letzten Untersuchung).

## 2. Welche Folgen kann eine vorherige Vernichtung haben?

Eine vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist vorgenommene Vernichtung von Unterlagen kann nicht nur zu Rechtsnachteilen für den Patienten, sondern auch für den Arzt führen, zum Beispiel zur Beweislastumkehr in einem vom Patienten gegen den Arzt wegen des Verdachts eines Behandlungsfehlers vorgenommenen Schadensersatzprozesses.

## 3. Was sollte daher vor der Vernichtung beachtet werden?

Daher empfehlen wir den betroffenen Ärzten, sorgfältig zu prüfen, ob die Patientenunterlagen, die durch das Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen worden sind, weiter aufbewahrt werden können. Sofern sie tatsächlich nicht mehr verwendbar sein sollten (zum Beispiel nicht mehr lesbar), sollte dies ausreichend dokumentiert werden (zum Beispiel Fotos, Niederschriften, Einbeziehung von

Zeugen). Wir empfehlen auch, die Berufshaftpflichtversicherung über die Umstände zu informieren.

## 4. Wenn schon Entsorgung, wie ist diese durchzuführen?

Eine Entsorgung dieser Patientenunterlagen kann nur die letzte Konsequenz sein. Die Unterlagen sollten zum Zwecke der Vernichtung an ein Fachunternehmen übergeben werden.

Der Arzt hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass auch die Vernichtung der Patientenunterlagen datenschutzgerecht erfolgt. Der Arzt als Auftraggeber bleibt für die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich.

Haben Sie weitere Fragen, erreichen Sie die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer auch telefonisch unter Tel. 0351 8267-421 (Sekretariat), E-Mail [ra@slaek.de](mailto:ra@slaek.de).